



GZ: 194/2017

Lang, am 13. Dez. 2017

Gemäß § 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lang vom 16.09.2015 wird kundgemacht:

KUNDMACHUNG

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2018 um 2,41%. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe wie folgt:

Abfallabfuhrgebühren, Indexanpassung:

Der § 15 und § 16 der Abfuhrordnung der Gemeinde Lang vom 03.12.2012 hat ab **01. 01. 2018** wie folgt zu lauten:

§ 15

Grundgebühr

(1) Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl (gemeldete Personen/Haupt- und Nebenwohnsitz lt. Meldeamt) der Liegenschaft (Haushalt) herangezogen. In die verbrauchs-unabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hinein gerechnet.

Diese betragen pro Jahr:

Haushalte:

pro Person im Haushalt	1 EGW	€ 16,08
Liegenschaften ohne Wohnsitzmeldung	1 EGW	€ 16,08

Bei Betrieben und sonstigen Einrichtungen:

1 EGW € 16,08

<u>Kategorie</u>	<u>Mitarbeiter/Personen</u>	<u>EGW</u>	<u>Kosten</u>
A	1-2	3	€ 48,24
B	3-6	6	€ 96,48
C	7-20	12	€ 192,96
D	über 20	20	€ 321,60

Die Erstaussstellung der Servicekarte ist kostenlos. Bei Neuaussstellung der Servicekarte infolge Verlust wird ein Selbstkostenbeitrag von € 4,66 verrechnet.

§ 16

Variable Gebühr gemischte Siedlungsabfälle

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten für **8 Mindestentleerungen** herangezogen, bei mehr als 8 Entleerungen wird die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtungen verrechnet. Falls weniger als 8 Entleerungen eingescannt wurden, wird im 1. Quartal des Folgejahres die Nachverrechnung auf die 8 Mindestentleerungen erstellt.

(2) Diese betragen pro Entleerung:

a) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):

120 l Kunststoffgefäß	€ 4,73
240 l Kunststoffgefäß	€ 9,45
1.100 l Abfallcontainer	€ 47,29

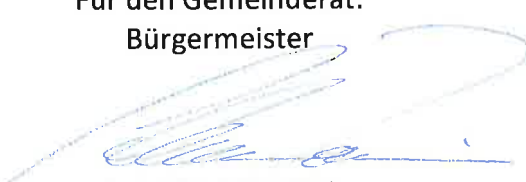
Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsack kostet € 6,51.

b) Auf Antrag wird für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und für inkontinente Personen mit zusätzlicher ärztlicher Bestätigung der Inkontinenz kostenlos ein 120 l Gefäß mit besonderer Kennzeichnung als „Windeltonne“ zur Verfügung gestellt.

(3) für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) erfolgt die Verrechnung auf Basis des bereitgestellten Behältervolumens:

120 l Kunststoffgefäß	€ 118,25 pro Jahr
240 l Kunststoffgefäß	€ 203,38 pro Jahr

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister


Joachim Schnabel

angeschlagen am: 14.12.2017 

abgenommen am:

Parteienverkehrszeiten: Montag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 8.00-12.00 Uhr, Mittwoch 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, Freitag von 8.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Sprechstunden des Bürgermeisters: Mittwoch 16.00–18.00 Uhr u. Freitag 10.00-12.00 Uhr